

Landratsamt Landshut
 - Straßenverkehrsbehörde -
 Veldener Straße 15
 84036 Landshut

Antrag auf Bestimmung des Fahrweges nach § 7 Abs. 3 GGvSE

Antragsteller Beförderer Verlader Versender Empfänger

Name

Vorname

Telefon-Nr.

Straße

Haus-Nr.

PLZ

Ort

Telefax-Nr.

1. Folgende gefährliche Güter sollen befördert werden:

UN-Nummer und Bezeichnung / Benennung des Gutes	Klasse	Ziffer	Buchstabe

2. Beladestelle / Grenzübergangsstelle (Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

3. Entladestelle / Grenzübergangsstelle (Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

4. Die der Beladestelle (Nr. 2) nächstgelegene Autobahn-Anschlussstelle

5. Die der Entladestelle (Nr. 3) nächstgelegene Autobahn-Anschlussstelle

6. Vorschlag des Fahrweges zwischen der Beladestelle / Grenzübergangsstelle u. d. nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle / der Entladestelle / Grenzübergangsstelle

Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer

7. Vorschlag des Fahrweges zwischen der der Entladestelle nächstliegenden Autobahn-Anschlussstelle / Grenzübergangsstelle und der Entladestelle

Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer

8. Vorschlag des Fahrweges zwischen Autobahnabschnitten (nur bei "unterbrochenen Autobahnen") 1)

Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer

9. Zeitraum, in dem die Fahrwegbestimmung gültig sein soll

von _____ bis _____

Es wird vorgelegt: Bescheinigung nach § 7 Abs. 5 GGvS von _____

Es wird beantragt: Bescheinigung nach § 7 Abs. 5 GGvS am _____

Unterschrift

Liegen Be- und Entladestellen nicht im Bezirk ein und derselben Straßenverkehrsbehörde, so ist jeweils ein Antrag an die für den Beladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde und an die für den Entladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde zu senden.

Bei grenzüberschreitenden Beförderungen über nicht Autobahnen liegenden Grenzübergangsstellen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle der Einfahrt liegt.

Soll der Fahrweg zwischen zwei Autobahnabschnitten bestimmt werden, ist eine Antragsausfertigung an die Straßenverkehrsbehörde zu senden, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt.

Ist die Benutzung von Autobahnen unzumutbar (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GGVSE), muss der Antrag ausschließlich an die Straßenverkehrsbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk die Beladestelle liegt.

Straßenverkehrsbehörden sind in

Baden-Württemberg die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Stadtkreise);

Bayern die Landratsämter, kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädte;

Berlin der Polizeipräsident;

Brandenburg die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;

Bremen der Senator für Wirtschaft und Häfen;

Hamburg die Behörde für Inneres - Polizei - / - WSPF22 -;

Hessen die Landräte und (in den kreisfreien Städten) die Oberbürgermeister;

Mecklenburg-Vorpommern die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister);

Niedersachsen die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbstständigen Städte;

Nordrhein-Westfalen die Kreisordnungsbehörden und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister);

Rheinland-Pfalz die Kreisverwaltungen, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte;

Sachsen die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte);

Sachsen-Anhalt die unteren Verwaltungsbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte);

Saarland die Landkreise, der Stadtverband und der Oberbürgermeister von Saarbrücken;

Schleswig-Holstein die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister);

Thüringen die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister.